

Erneuerungswahlen und Ersatzwahl der Gemeindebehörden vom 1. Mai 2016

Gestützt auf das Dekret des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 17. November 2015 und gemäss Bekanntmachung des Gemeinderates finden am

Sonntag, 1. Mai 2016

und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde Morschach Erneuerungswahlen und eine Ersatzwahl der Gemeindebehörden statt.

ERNEUERUNGSWAHLEN

- **Gemeindepräsident (Amtsdauer zwei Jahre)**
- **Säckelmeister (Amtsdauer zwei Jahre)**
- **Zwei Mitglieder des Gemeinderates (Amtsdauer vier Jahre)**
- **Drei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (Amtsdauer zwei Jahre)**
- **Vermittler (Amtsdauer vier Jahre)**
- **Vermittler-Stv. (Amtsdauer vier Jahre)**

ERSATZWahl

- **Ein Mitglied des Gemeinderates (Restliche Amtsdauer bis 2018)**

1. Anmeldeverfahren

Für das Anmeldeverfahren gelten folgende Termine:

- a) Die Wahlvorschläge für die Behörden müssen für den ersten Wahlgang vom 1. Mai 2016 bis spätestens **Donnerstag, 31. März 2016, 09.00 Uhr**, der Gemeindekanzlei Morschach überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
- b) Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 5. Juni 2016 müssen bis Mittwoch, 4. Mai 2016, 09.00 Uhr, der Gemeindekanzlei Morschach überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.

2. Anforderungen Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a) Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn eindeutig von andern Wahlvorschlägen unterscheidet (§ 23a Abs. 4 WAG). Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mindestens mit Name, Vorname, Jahrgang und Adresse bezeichnet sein (§ 23a Abs. 2 WAG). Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen wählbarer Personen und höchstens so viele Namen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind (§ 23a Abs. 3 WAG).

- b) Die Wahlvorschläge müssen von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen sowie je nach Einwohnerzahl des Gemeinwesens von mindestens fünf und höchstens 25 Stimmberechtigten unterzeichnet sein und eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen (§ 23b WAG).

3. Veröffentlichung, Herstellung und Zusendung der Wahlzettel

Mit Bezug auf die Veröffentlichung, Herstellung und Zusendung der Wahlzettel ist zu beachten:

- a) Die Gemeindekanzlei versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer (§ 23c Abs. 1 WAG) und veröffentlicht sie in ortsüblicher Weise (§ 23d Abs. 1 WAG).
- b) Die Gemeinde erstellt Wahlzettel, auf denen die Bezeichnung, die Ordnungsnummer, ein amtlicher Stempel sowie mindestens Name, Vorname und Adresse der vorgeschlagenen Personen vorgedruckt sind sowie leere amtliche Wahlzettel. Den Vertretungen des Wahlvorschlags werden auf Wunsch vorgedruckte Wahlzettel gegen Erstattung der Selbstkosten zur Verfügung gestellt (§ 23d Abs. 2 WAG).
- c) Die Gemeinde sendet die amtlichen Wahlzettel den Stimmberechtigten so zu, dass diese – spätestens am 21. April 2016 für den ersten Wahlgang vom 1. Mai 2016 sowie – spätestens am 13. Mai 2016 für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 5. Juni 2016 in deren Besitz sind.
- d) Stimmberechtigte, welche für den ersten Wahlgang bis zum 21. April 2016 keinen Stimmrechtsausweis erhalten haben, werden ersucht, den persönlichen Stimmausweis vor dem Urnengang auf der Gemeindekanzlei anzufordern.
- e) Kandidatinnen und Kandidaten, die im Anmeldeverfahren für die Wahlen vom 1. Mai 2016 zur Wahl vorgeschlagen aber nicht gewählt worden sind, gelten für einen allfälligen zweiten Wahlgang für das entsprechende Amt wiederum als vorgeschlagen (§ 23e Abs. 2 WAG). Der Rückzug der Kandidatur muss schriftlich erklärt werden und spätestens am Mittwoch, 4. Mai 2016, 09.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei eintreffen.
- f) Gewählt sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen und Kandidaten, die das absolute Mehr erreicht haben (§ 41 Abs. 1 und 2 WAG). Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat (§ 43 Abs. 2 WAG). Vorbehalten bleibt eine stille Wahl im zweiten Wahlgang (§ 44a WAG).

4. Stimmberechtigung

Zur Ausübung des Wahlrechts sind Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen berechtigt, die in der Gemeinde als Niedergelassene wohnen, das achtzehnte Altersjahr erfüllt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

5. Öffnung des Abstimmungslokals

Morschach Gemeindehaus:

Sonntag, 1. Mai 2016, 09.45 bis 11.00 Uhr

Im Übrigen sind Ort und Zeit der Öffnung des Urnenbüros auf den allen Stimmberechtigten zugestellten Stimmausweisen ersichtlich.